



Mag. Zl.: PL – 34/631/2019 (12)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.11.2023

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Diakonie Harbach“

Lfd. Nr. 4/D5/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11.04.2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 14.11.2023, Zl. 15-Ro-56-1/12-2023, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Diakonie Harbach“, lfd. Nr. 4/D5/2018, erlassen wird.

Gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Baufläche Nr. .15, für die Grundstücke Nr. 122, 132 und 736/6 sowie Teile der Grundstücke Nr. 124 und 692/10, alle KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, mit einer Fläche von 60.312 m².
- (2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 4/D5/2018
- a) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 122 und 124, je KG 72172 KG St. Peter bei Ebenthal, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 8.095 m²,
 - b) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 122 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Garten“, im Ausmaß von 3.624 m²,
 - c) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 132 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, von „Grünland – Garten“ in „Bauland – Wohngebiet“, im Ausmaß von 2.634 m²,
 - d) die Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 132 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, von „Grünland – Garten“ in „Bauland – Dorfgebiet“, im Ausmaß von 10.849 m²,
 - e) die Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 132 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, von „Grünland – Garten“ in „Verkehrsfläche“, im Ausmaß von 2.389 m²,
 - f) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 132 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche“, im Ausmaß von 128 m²,
 - g) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 132 und 736/6, je KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Verkehrsfläche“, im Ausmaß von 43 m²,



- h) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 132 und 736/6, je KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland – Garten“, im Ausmaß von 1.532 m²,
- i) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 692/10 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“, im Ausmaß von 390 m²,
- j) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 132 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Dorfgebiet“, im Ausmaß von 308 m²

festgelegt wird.

§ 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1000 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung im Teilbereich A beträgt GFZ max. = 0,80
- (3) Die bauliche Ausnutzung im Teilbereich B beträgt GFZ max. = 0,65
- (4) Als Bauweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
- (5) Die Geschoßanzahl im Teilbereich A wird mit maximal 3 Geschoßen laut beiliegendem Lageplan festgelegt.
- (6) Die Geschoßanzahl im Teilbereich B wird mit maximal 4 Geschoßen laut beiliegendem Lageplan festgelegt.
- (7) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Harbacher Straße und Rosenegger Straße.
- (8) Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinie dürfen Tiefgaragen, Nebengebäude, wie Müllhäuser, Radabstellgebäude, u. Ä. bis an die Grundgrenze heranragen.
- (9) Die Balkone dürfen die Baulinie um maximal 2 Meter überragen.
- (10) Die Art der Nutzung der Gebäude wird im Teilbereich A mit „Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen sowie dazugehörige bauliche Anlagen“ festgelegt.
- (11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

§ 4 Grünraumgestaltung

- (1) Die in der zeichnerischen Darstellung Teilbebauungsplan ausgewiesenen Dachflächen sind aus stadtklimatischen Gründen extensiv zu begrünen oder für Photovoltaikanlagen zu nutzen.
- (2) Die in der zeichnerischen Darstellung Teilbebauungsplan mit einem Bepflanzungsgebot festgelegten Flächen sind mit hochstämmigen, heimischen Laubgehölzen (standorttypische Baumarten mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu bepflanzen.



- (3) Im Zuge der Baueinreichung ist zur Sicherstellung der Umsetzung der in den Absätzen (1) und (2) formulierten Bestimmungen eine entsprechende Fachplanung (Bepflanzungsplan) vorzulegen, welche auch die erforderlichen Maßnahmen zur Standortvorbereitung (Wurzelraumvolumen, Substrat) beinhaltet.
- (4) Sollte ein Baum entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.
- (5) Bei der Setzung von baulichen Maßnahmen im Nahbereich der Grundstücksgrenzen zur Glan hin, ist die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist in solchen Fällen ein naturschutzfachlicher Amtssachverständiger bei der Planung und Umsetzung beizuziehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

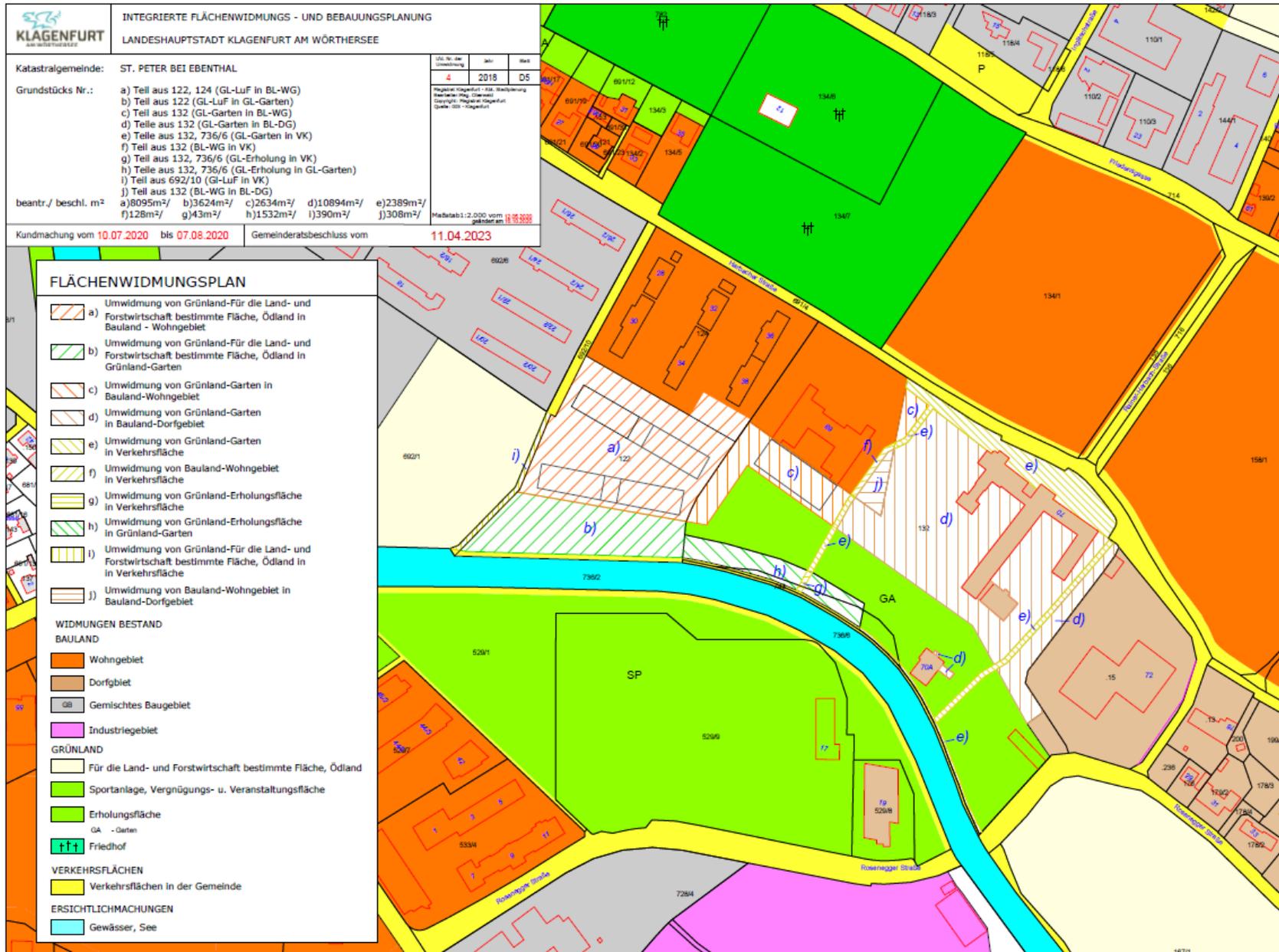
Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 28.11.2023

Abgenommen am: 12.12.2023

HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu

